

Aphorismen

zur

Trennung von Staat und Kirche.

Rede

zum Antritt des Rektorates

der

Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin

gehalten in der Aula

am 15. Oktober 1908

von

Wilhelm Kahl.



*Kirchenkahl
Faul
Tödt*

Berlin 1908.

Universitäts-Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke).

h

Kollegen! Kommilitonen!
Hochansehnliche Versammlung!

Zum Gegenstand der wissenschaftlichen Rede, welche mir bei der öffentlichen Übernahme des anvertrauten Amtes obliegt, habe ich Ausschnitte aus dem Problem der Trennung von Staat und Kirche¹⁾ gewählt. Kaum mehr als Aphorismen in kurzer Stunde. Aber für den Kirchenrechtslehrer, der bei feierlicher Gelegenheit eine Frage allgemeinen Interesses aus dem besonderen Arbeitsgebiete vorlegen soll, liegt das Thema gewissermaßen in der Luft. Nahezu alle kirchenpolitischen Sorgen großen Stils, die so lebhaft als je die Gegenwart bewegen, laufen in ihm wie in einem Brennpunkt zusammen. Um welcherlei Art Zusammenstöße es sich handle, ob um rein äußerliche Machtverteilung, ob um innerlichste kirchliche Lebensvorgänge, Bekenntnisstreitigkeiten oder Modernismus in ihren Rückstößen auf den Staat und seine Universitäten, nie fehlt der Ruf nach Trennung gleich einem Allheilmittel für Freiheit und Friede. Um so zuversichtlicher, seitdem man am 9. Dezember 1905 in Frankreich ein Gesetz mit der Überschrift der Trennung der Kirchen und des Staates vollzogen hat. Haben wir doch von dort schon mehr übernommen, unvergängliche Kulturwerte, im besonderen auf dem Gebiete des Rechts zahlreiche Institute, ja ein ganzes System. Freilich wissen oder bedenken die Wenigsten, die sich für dieses Vorbild erwärmen, daß die deutsche Rechtswissenschaft und Gesetzgebung seit der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts ein gut Stück

Arbeit eben daran gewendet hat, bei den kriminalistischen Reformwerken der Gegenwart noch heute daran wendet, jene fremden Rechtselemente wieder auszustoßen oder sie zu germanisieren. Aber ein entscheidender Einwand würde das in der Tat nicht sein. Man will ja keine Abschrift, sondern nur die Übernahme des Gedankens. Die Frage, welche nicht zur Ruhe kommen will, ist allgemein, ob nicht durch gesetzliche Einführung dieser Verhältnisform von Staat und Kirche eine Lösung der vorhandenen Spannungen zu erreichen, künftigen vorzubeugen sei?

Diese gesetzgeberische Aufgabe wird für Jeden, welcher der Sache ferner steht, durch die kurze Formel „Trennung von Staat und Kirche“ irreführend verschleiert. Als ob es nur eines willkürlichen Eingriffs des Gesetzgebers bedürfte, um zwei störend verbundene Glieder am Volkskörper durch einen scharfen Schnitt in die richtige Lage zu bringen. So einfach liegt die Sache nicht. Was man so Trennung nennt, ist nicht ein absolutes kirchenpolitisches System, sondern nur ein relativ durchführbarer Auseinandersetzungsprozeß auf dem Boden der allgemeinen Grundverhältnisform der Verschiedenheit von Staat und Kirche im Gegensatz zu deren Einheit. Die Durchführung selbst ist daher überall eine Frage von Art und Maß. Die Bedingungen dieser Art- und Maßbestimmung aber sind nicht allgemeiner Natur oder Gültigkeit, sondern allein aus der Eigenart konkreter Staats- und Kirchenwesen zu gewinnen. Für keinen Staat der Welt gibt es in dieser Sache das Vorbild eines anderen. Ganz im besonderen nicht für das Deutsche Reich.

Zu diesem Gedankenkreis möchte ich in Ergänzung und Nachprüfung früherer Darlegungen hier einiges ausführen. Bei gleichem Anlaß hat vor zwei Jahren der Theologe Ernst Troeltsch²⁾ in Heidelberg den Gegenstand überaus feinsinnig unter Rückgriff auf die letzten Wurzeln der Gestaltung des Verhältnisses von

Staat und Kirche durch die Wirksamkeit der jeweils herrschenden religiösen Wahrheitsidee behandelt. Ich gedenke als Jurist die Sache etwas massiver und unmittelbarer unter dem Gesichtspunkt der entscheidenden Rechtsgedanken anzufassen. Von Juristen hat erst im Sommer dieses Jahres ein junger Münchener Gelehrter, Karl Rothenbücher³⁾, das literargeschichtliche und gesetzgeberische Material in bisher nicht erreichter Vollständigkeit vorgelegt. Jedoch will er „weder eine Empfehlung noch eine Verurteilung jenes kirchenpolitischen Systems“ aussprechen. Gerade darauf aber, und meine Hörer zu einer Selbstentscheidung anzuregen, kommt mir's schließlich an.

Eines hat unser Problem vor fast allen Kontroversen des öffentlichen Lebens der Gegenwart voraus: es ist kein Parteiproblem. In der äußersten Demokratie wie in strengst konservativen Lagern wird die Forderung angemeldet, außerdem von nicht Wenigen vertreten, die ihre politische oder religiöse Position in der Mitte nehmen. Sollte eine Sache, welche den Beifall so Ungleichartiger auf sich vereinigt, nicht schon durch sich selbst empfohlen sein? Viel berechtigter ist die Gegenfrage: muß ein solches System nicht von vornherein geradezu verdächtig erscheinen? In der Tat ist Mißtrauen begründet. Sieht man hinter die Coulissen, so offenbart sich eine erstaunliche Divergenz der Beweggründe, Konstruktionen, Hoffnungen. Trennung im Namen der Politik und der Religion, unter der Fahne der Gerechtigkeit, des Religionshasses, des Indifferentismus, im Zeichen heiliger Begeisterung für eine reine Darstellung der Gemeinde Christi auf Erden. Trennung als Anspruch souveräner rechtlicher Gleichordnung der Kirche neben dem Staat, gegenteilig als grundsätzliche Bestreitung jeder sonderrechtlichen Eigenart des Kirchenwesens im Verhältnis zu irgendwelchen profanen Zweckverbänden im Staat, endlich als ideal-rechtlicher Ausdruck der vollkommenen

Neutralität des Staates gegenüber allen Beziehungen des Menschen zu Gott.

Schon diese Divergenz enthüllt, daß ein allgemein anerkannter Normalbegriff der Trennung von Staat und Kirche nicht bestehen kann. Den universalgeschichtlich festgelegten Typ eines kirchenpolitischen Systems hat es nur einmal gegeben: im kanonischen Recht, in seiner mit wunderbarer Geschlossenheit durchgebildeten priesterlich königlichen Ein- und Alleinherrschaft des Papstes. Seit ihrer endgültigen Ablösung im XIV. Jahrhundert hat eine international gültige Verhältnisordnung von Staat und Kirche sich nicht mehr durchgesetzt. Alle haben sich unter nationale, konfessionelle, ja persönliche Einflüsse verloren. Am wenigsten hat sich solchen das System der Trennung zu entziehen vermocht. Schon nicht in der Geschichte der seit dem XVII. Jahrhundert seiner Verwirklichung vorangeeilten oder jeweils sie führenden vielgestaltigen Theorien und Ideen⁴⁾, etwa bei Roger Williams, Milton, Loke, Kant, Wilhelm von Humboldt, Schleiermacher, Alexander Vinet, Condorcet, Laménais, Cavour, Marco Minghetti und vielen anderen. Nicht zwei Staaten, zwei Kirchen, zwei Einzelne, welche Gleiches darunter begreifen. Schild der Freiheit und Vorwand des Zwangs. Die freie Kirche im freien Staat fällt ebenso unter die Vorstellungen von diesem System, als die unfreie Kirche im freien oder die freie Kirche im unfreien Staat.

Gleichwohl kann Keiner, der ein Ja oder Nein in der Sache sprechen will, daran vorbeikommen, sich einen scharf umrissenen Rechtsbegriff zu bilden. Ohne ihn kein Maßstab der Vergleichung, keine Möglichkeit der Kritik, keine Klarheit vom Ziel. Dieser Begriff kann nicht induktiv⁵⁾, noch weniger apriorisch, sondern allein so zu gewinnen sein, daß vom universalgeschichtlich gegebenen Rechtsboden der Einheit und Verbindung von Staat

und Kirche aus die letzten juristischen Folgerungen bis zum Tatbestande einer Trennung aufrichtig und unerbittlich gezogen werden. Aufrichtig und unerbittlich. Denn viele glauben sich Anhänger der Trennung und lehnen doch wesentliche Folgerungen ab. Andere behaupten sie für ein geltendes Recht, wiewohl ihm wesentliche Voraussetzungen fehlen.

Ein Ergebnis nehme ich voraus. Nirgends und nie kann Trennung absolute Zusammenhangslosigkeit bedeuten. Von tiefer gelegenen Gründen noch abgesehen schon darum nicht, weil beide, der Staat und die Kirchen, aus denselben Menschen bestehen. Die Einheit der sittlichen Persönlichkeit wirkt notwendig verbindend auf die Mitgliedschaft hier und dort zurück. Aber auch darum nicht, weil alle menschlichen Organisationen an irgendeinem Punkte notwendig von dem höheren Organismus, dessen Glieder sie sind, rechtlich bestimmend ergriffen werden. Die Aufgabe kann also keine andere sein, als Ermittlung des Mindestmaßes der an sich unvermeidlichen Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirche im ganzen und in ihren einzelnen Gliedern. Damit sind sogleich die beiden Seiten der begriffsbildenden Erwägung eröffnet: eine gesellschaftliche und eine individuelle.

Von der gesellschaftlichen Seite ergibt sich als erste Folgerung und grundlegendes Trennungsmerkmal: der geschichtliche Sonderbegriff der „Kirchen“ im Rechtssinn hat zu bestehen aufgehört. Sie sind in dem Gattungsbegriff von Gesellschaften mit religiöser Zweckbestimmung untergegangen. Staatskirchen gibt es weder im Sinne der Ausschließlichkeit noch bloßer Bevorrechtung. Also auch kein Privilegium der öffentlichen Korporationsqualität. Aller Streit der Juristen über diesen schwierigen Begriff kann hier ausscheiden⁶). Nach der negativen Seite stehen die Folgerungen fest. Keine öffentlich-rechtliche Natur der Kirchenver-

fassung, der kirchlichen Behörden, Beamten, Anstalten. Keinerlei Staatshilfe, also kein Kultusetat, kein staatlicher Verwaltungszwang zu Diensten kirchlicher Regierungsfunktionen im Gebiete des Disziplinarrechts oder Steuerwesens. Auch kein rechtlich anerkannter Einfluß des Kultus auf das öffentliche und gewerbliche Leben und kein besonderer Strafschutz. Weiterhin Wegfall jeder organischen Beteiligung von Kirchen an Aufgaben der Staatspflege. Daher keine staatlichen Organisationen für Militärkirchenwesen, für Seelsorge an Straf- oder Wohlfahrtsanstalten. Insonderheit kein Anteil der Kirche an der Staatsschule, so wenig an Volksschulen und höheren Bildungsanstalten, als an den Universitäten: Wegfall der theologischen Fakultäten als staatlich getragener Einrichtungen zur Vorbildung von Geistlichen. Als Ersatz für solche Einbuße an öffentlichem Recht bietet das System den Verzicht auf die Kirchenhoheit des Staats mit dreifacher Wirkung. Keine spezifische Staatskirchengesetzgebung, weil es gemischte, d. h. Angelegenheiten mit konkurrierenden Anteilen von Staats- und Kirchengewalt nicht mehr gibt. Eine Sache ist entweder rein weltlicher oder rein kirchlicher Art, niemals Gegenstand geteilter Kompetenz. Folgerichtig ferner kein administratives Jus inspiciendi cavendi auf den geschichtlichen Grenzgebieten des kirchlichen Amts-, Straf- und Vermögensrechts. Die Freikirche hat völlige Selbständigkeit der inneren Verwaltung in Anspruch zu nehmen. Das Kirchenrecht bleibt auch ohne staatliche Anerkennung als autonomes Recht bestehen⁷⁾. Endlich kein Jus reformandi. Denn jede staatsrechtliche Differenzierung der Religionsgesellschaften ist in Wegfall gekommen. Alle gehören, soweit nicht ihre anstaltliche Existenz durch das bürgerliche Stiftungsrecht geregelt wird, in die allgemeine Kategorie des Vereins. Hier bleibt eine notwendige Verbindung mit dem Staat. An Stelle der Kirchenhoheit treten Vereins- und Kultuspolizei.

Nach Vereinsrecht bestimmen sich Voraussetzungen und Maß der Rechtsfähigkeit: juristische Persönlichkeit, Erwerb, polizeiliche Überwachung, Schranken der Kultusübung in der Öffentlichkeit. Öffentliche Religionsübung ist hiernach mit Trennung von Staat und Kirche ebensowohl vereinbar als der fortdauernde Tatbestand des Volkskirchentums. Hinter örtlichen oder zentralen Vereinsbildungen kann als geschichtlich konstante Größe die geschlossene Macht und Masse der durch Lehre und Kultus verbundenen Gläubigen stehen. Nur besteht sie nicht mehr als staatlich zusammengefaßte Einheit, sondern je nachdem allein in Kraft der geistlichen Freiheit oder der psychischen Zwangsgewalt, die sie aus sich selbst zu beschaffen vermag.

Die Rückwirkung des Systems auf die Einzelnen ergibt sich von selbst. Grundprinzip ist die Lösung jeder rechtsnotwendigen oder gar zwangsweisen Verbindung des Individuums mit dem Kirchenwesen. Religion ist Privatsache. Daher einerseits Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnis. Andererseits Gewissensfreiheit bis in die äußerste Folgerung. Keine Nötigung zur Offenbarung oder Betätigung religiöser Überzeugungen durch Angabe eines Bekenntnisstandes, Erfüllung einer Eidespflicht, Notwendigkeit einer religiösen Erziehung. Verstaatlichung ferner aller derjenigen Gebiete, auf denen möglicherweise Verbindlichkeiten religiösen Inhalts geltend zu machen sind: Schul-, Ehe-, Begräbniswesen. Endlich staatliche Beurkundung des Personenstands, aber keine bürgerliche Ordnung über Konfessionswechsel und Austritt aus der Kirche, weil Kirchenangehörigkeit im Rechtsleben des Staates nicht weiter reflektiert.

So die wesentlichen Züge einer Trennung von Staat und Kirche. Innerhalb dieses Rahmens ein breites Feld von Möglichkeiten und Varietäten für das Einzelne. Gibt es derartiges folge-

richtig durchgeführt in irgendeinem Kulturstaate der Welt mit christlicher Gesellschaftsverfassung? Die vorbehaltlose Antwort lautet: Nein.

Das System hat im positiven Recht eine Geschichte von immerhin hundertzwanzig Jahren. Sogenannte Trennung seit 1787 in der Nordamerikanischen Union⁸⁾; von 1794—1802 zum erstenmal in Frankreich⁹⁾; seit 1831 in Belgien¹⁰⁾; mehr nur auf dem Papier vom 2. April 1871 ab für die Tage der Kommune in Paris¹¹⁾; nachfolgend ihr Einzug in Mittel- und Südamerika: Mexiko 1873—74¹²⁾, Brasilien 1890—93¹³⁾, Kuba 1902¹⁴⁾, Ecuador 1904¹⁵⁾; 1905 zum andernmal in Frankreich¹⁶⁾; endlich vom 1. Januar 1909 ab in Genf nach Gesetz vom 15./30. Juni 1907¹⁷⁾.

Abgesehen ist bei dieser Aufzählung von Kanada, den britischen Kolonien Australien, Neuseeland, Kapkolonie und der Ausdehnung des französischen Trennungsgesetzes auf Algier¹⁸⁾. Absichtlich nicht aufgenommen sind Italien, Holland, Irland. Man kann sie nicht mit Fug den Trennungstaaten zurechnen. Italien¹⁹⁾ nicht trotz Cavour's geflügeltem Worte von der libera chiesa in libero stato in der Sitzung der Deputiertenkammer vom 25. März 1861. Wohl war von ihm das System als Zukunftsprogramm für den erhofften Fall der Einheit des Königreichs gedacht. Nach dem Ereignis vom 20. September 1870 aber gingen die Dinge einen anderen Weg. Die Residenz des Papstes in der Hauptstadt Rom und seine fortdauernde völkerrechtliche Souveränität gestatteten nicht die totale Eingliederung der katholischen Kirche in das Vereins- oder Stiftungsrecht. So zog das Garantiengesetz vom 13. Mai 1871 nur vereinzelt Folgerungen des Trennungsprinzips. Als Gegenbild ist Holland²⁰⁾ ein Staat mit überwiegend protestantischem Volk. Was hier am meisten den Eindruck einer Trennung hervorrufen konnte und verstärken mag, ist das Fehlen landesherrlichen Kirchenregiments über die protestantische Kirche.

Auch sonst ermangelt es nicht an Zügen des Systems, namentlich im Schulwesen. Seit 1876 auch keine staatlich dotierten theologischen Fakultäten mehr. Weiterhin nur mäßige Ansprüche einer staatlichen Kirchenhoheit und endlich überhaupt eine Luft der religiösen Duldsamkeit, welche man tief und gerne atmet. Diese haben die Niederländer aus ihrer Geschichte sich bewahrt, einer Geschichte schwerster Kämpfe um die Freiheit von Kultus und Gewissen. Jenen Anzeichen der Trennung stehen aber viele andere Tatsachen einer innersten öffentlichen Verbindung des Staates mit dem Kirchen- und Christentum zur Seite, welche das System im ganzen völlig ausschließen. Auch in Irland²¹⁾ hat die Aufhebung der Staatskirche durch Gladstone zwischen 1869 und 1871 die Verbindung keineswegs grundsätzlich gelöst. In Staatsschulen unterrichten vielfach Ordensleute, das kirchliche Eherecht hat bürgerliche Wirkung, die Friedhöfe sind meist konfessionell, für Kirchen und Geistliche fehlt es weder an Privilegien noch an Beschränkungen. So bleibt es im wesentlichen bei den genannten acht Staaten oder Staatengruppen.

Zwei Einflüsse haben sich im weltgeschichtlichen Zug des Systems mit besonderer Gestaltungskraft geltend gemacht: Staatsform und Konfession.

Als einzige Monarchie Belgien, sonst Republiken. Seit den siebziger Jahren des XIX. Jahrhunderts haben nur Republiken, darunter drei amerikanische Staaten eben aus Anlaß des Überganges zur republikanischen Staatsform, die Trennung eingeführt. Zwar besteht auch in dem monarchischen England eine starke Strömung für das System, aber jene Erscheinung ist doch nicht zufällig. Otto Mayer hat das zutreffende Wort geprägt: die Trennung von Staat und Kirche gehöre zu dem „republikanischen Naturrecht“ und „es gelte als schicklich für eine anständige Republik, dem Beispiel der größten und berühmtesten Schwester sich anzu-

schließen²²⁾. Wollen doch selbst unsere deutschen Republikaner partout ihre Trennung besitzen. Sie täuschen sich freilich²³⁾. Sie verwechseln, wie häufig geschieht, die Trennung mit Selbständigkeit der Kirchenverfassung. Sogar landesherrliches Kirchenregiment fehlt ihnen nicht ganz. Nur stellt es sich nicht persönlich dar, sondern als Patronat von Senatsmitgliedern. Auch die Schweiz²⁴⁾ hat mit der einzig genannten Ausnahme, trotz vieler kleinen Freikirchen nach dem Verfassungsideal Alexander Vinets und neuerer Bewegungen in Basel weder im Bundes- noch im Kantonalrecht die Trennung. Das Neuenburger Volk hat sie 1907 ausdrücklich abgelehnt.

Noch tiefergreifend für die Erkenntnis des Wesens des Systems ist der Einfluß der Konfession. Schon äußerlich ist der Katholizismus überwiegend beteiligt. Wichtiger sind die innerlich treibenden Kräfte. Ein religiöses Prinzip, die Befreiung der Innerlichkeit der Religion von anmaßlichem Zugriff des Staates, wo die Trennung sich wesentlich auf dem Unterbau eines protestantischen Staatswesens, wie ursprünglich in Nordamerika, eingerichtet hat. Politik die schaffende Kraft, wo die Trennung in Stammsitzen katholischer Bevölkerung und Eigenart geschah. Hier wieder mit bemerkenswert entgegengesetzter Tendenz. Die Trennung entweder als Stütze der Hierarchie. So Musterbeispiel Belgien mit völliger Beseitigung staatlichen Einflusses, aber Aufrechterhaltung des Kultusbudgets, derjenige Typ, den Hinschius als „die freie Kirche im unfreien Staat“ charakterisierte. Ebenso war in Brasilien die Trennung mit der Absicht geschehen, die Freiheit der schon unter dem Kaisertum begünstigten katholischen Kirche zu sichern. Oder umgekehrt die Trennung als Schutzmittel von Staat und Volk gegen die Hierarchie. So ausgesprochenermaßen von Bundes wegen in Mexiko alsbald nach dem Sturz des Kaiserreichs und mit Beginn der neuen Staatengründung. Auch

in Kuba stellt sich die Trennung, soweit nicht natürliche Folge der neugewonnenen Verbindung mit Nordamerika, als Reaktion gegen das Kirchenstaatstum des spanischen Mutterlandes dar. Selbst in Genf hat der Katholizismus die führende Rolle gehabt. Im Bistumsstreit von 1864 lag der entferntere, der unmittelbare Anlaß in einer Verschiebung der Bevölkerungszahl zugunsten der katholischen Konfession. Die zweifellos rechtsungleiche Lage der seit 1873 bereits als Freikirche organisierten päpstlichen Katholiken gegenüber der christkatholischen und protestantischen Staatskirche erforderte irgendwie einen gerechten Ausgleich. Man suchte ihn darin, auch die letztere vom Staat zu trennen. So erklärt sich, daß hier der Antrag von katholischer Seite ausgehen und, unterstützt vom politischen Liberalismus, durchgesetzt werden konnte zu einer Zeit, in welcher in Frankreich unter veränderten Frontverhältnissen der amtliche Katholizismus dem System mit einem absoluten Non possumus gegenübertrat.

So verschieden nun aber nach alledem die Lage in den einzelnen Trennungstaaten, in einem trifft ihr Recht zusammen: in keinem ist das System konsequent durchgeführt. Die Abweichungen bekunden eine Neigung zum Staatskirchentum in Mexiko und Ecuador, eine kirchenbegünstigende Richtung in Belgien, Brasilien, Kuba. Auch in anderer Weise finden sich die letzten Folgerungen vermieden. In Genf bleibt die protestantische Fakultät bis zur weiteren gesetzlichen Regelung bestehen, und der Staat hat sich das Recht vorbehalten, in der für immer dem protestantischen Kultus gewidmeten St. Peterskirche, dem Dome Calvins, auch künftighin die nationalen Zeremonien anzuordnen, selbst für den Fall, daß das Eigentum an dieser Kirche von der Gemeinde Genf an eine Kultusgemeinde übertragen werden sollte. Nordamerika und Frankreich sollen die Sache etwas näher illustrieren.

Die Union²⁵⁾ gilt als das ursprüngliche und große Vorbild der Trennung. Das amerikanische Recht selbst führt, soviel ich weiß, diese Bezeichnung nirgends. Das ist charakteristisch und korrekt. Denn ein geschlossenes kirchenpolitisches System wurde überhaupt niemals gesetzlich eingeführt. Das Verhältnis von Staatlichem und Kirchlichem hat sich in unermeßlichem Reichtum nach gewissen geschichtlich festgelegten Notwendigkeiten organisch gebildet. Die Unionsverfassung vom 17. September 1787 enthält in Art. VI, § 3 und in Zusatz I vom 15. Dezember 1791 nur zwei kurze Verbotsnormen: „Keinerlei Religionsbekenntnis darf als Qualifikation zur Erlangung eines Staatsamts gefordert werden“ und „der Kongreß darf durch kein Gesetz eine Religionsgesellschaft etablieren oder die freie Religionsausübung behindern“. Alles übrige ist Sache der einzelnen Staaten geblieben. Geblieben. Denn jeder hatte zu dem großen Ereignis der Gründung des neuen Bundesstaats schon einen alters-ehrwürdigen staatskirchenrechtlichen Besitzstand von ausgeprägter Eigenart mitgebracht. Diese Eigenart war jeweils durch die sehr verschiedenartigen Anlässe und Vorgänge bei der erstmaligen Kolonisation bedingt. Ganz anders daher die Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche, wo wirtschaftliche oder politische Gründe, anders, wo christliche Missionen oder religiöse Bedrückungen in der Heimat, vor allem unter der englischen Staatskirche, zur Gründung der Kolonien geführt hatten. Alle Verhältnisformen vom Zwang bis zur Freiheit, von der Einheit bis zur Trennung, Theokratie, Staatskirchentum und Freikirche bauten sich hier eine Stätte. Die Unionsverfassung fand sie vor. Sie hat ihnen einen obersten Kanon mit bestimmter Direktion auf der Trennungslinie gegeben, aber die Selbständigkeit in der Einheit des Ganzen nicht zerstört. Alle Einzelstaaten haben sich daher in der Folgezeit nach jener obersten Richtschnur reformiert, ohne die Sonderart ihrer geschichtlichen Vergangenheit abzulegen. In den nach 1787

neu begründeten Kolonien war allerdings die Entwicklung von Anfang an auf die Trennungsnorm der Unionsverfassung hingelenkt; denn es fehlte an allen Bedingungen für Landeskirchentum. Durch das Zusammenwirken dieser Umstände ist der heutige Rechtszustand in Nordamerika entstanden, viel weniger durch Gesetzesakte hervorgebracht, als gehalten durch eine mächtige Tradition und durch die Rechtsprechung befestigt. Ein Bild von unermeßlichem Reiz. Ein Zustand äußerlich rechtlicher Freiheit mit innerlich religiöser Gebundenheit. Eine Trennung gewiß. Aber nur eben passend für dieses Land und diese Leute und von un-nachahmlicher Inkonsequenz.

Auf zwei charakteristische Grundzüge möchte ich die Vielheit der Einzelercheinungen reduzieren.

Fürs erste: keine Trennung des Staates von der Religion. Die Sitzungen des Bundeskongresses und vieler Einzelkongresse werden mit Gebet eröffnet. Der Präsident und die Regierungen der Einzelstaaten haben das Recht zur Anordnung von Dank- und Bußtagen. Es besteht, beschränkt allerdings im neuesten Entwurf, ein weitgehender strafrechtlicher Schutz der Religion, auch gegen Gotteslästerung. Die bürgerliche Sonntagsheiligung ist allgemein, vereinzelt fast noch puritanisch. In den staatlichen Organisationen des Heeres, der Marine und kultureller Anstalten ist Vorsorge für Religionspflege getroffen. Die Ehe kann gültig in kirchlicher Form geschlossen werden. Die Volksschule kennt keinen Unterrichtsgegenstand der Religion, aber die Bibel spielt eine große Rolle, und vielfach wird der Unterricht mit religiösen Akten begonnen. Die meisten Verfassungen bringen einleitend in irgend einer Wendung Notwendigkeit und Wert der Religion zum Ausdruck. Man betet an sehr verschiedenen Altären. Aber daß es an einem geschehe, wird vorausgesetzt. Selbst das konfessionelle Empfinden scheint auch der amerikanische

Bürger nicht ganz abstreifen zu können. Wenigstens wird Beschwerde über ein angebliches Gewohnheitsrecht geführt, daß trotz Unionsverfassung Art. VI ein Katholik nicht Präsident der Union werden könne. Der zweite charakteristische Grundzug: die völlige Ausschaltung des Kirchenwesens aus dem öffentlichen Recht. Jede Berührung kann sich nur auf dem Boden des bürgerlichen Rechts vollziehen. Auf ihm tritt allein die Korporation als vermögensrechtliches Subjekt dem Staat entgegen. Die hinter ihr stehende Bekenntnisgemeinschaft, die Kirche, kennt er nicht. Die Berührung auf bürgerlich-rechtlichem Gebiet tritt an dreifacher Stelle auf. Erstmalig beim Erwerb der juristischen Persönlichkeit. Hierfür besteht nicht nur die Freiheit der Wahl unter allen Formen des gemeinen Rechts, sondern vielfach noch die sonderrechtliche Ausgestaltung einer Form, welche dem Bischof mit vier Geistlichen und Laien Korporationsrechte gibt, ja das Institut der „corporation sole“, welches den Bischof allein zum Träger des Kirchenvermögens befähigt und durch Übergang auf den Amtsnachfolger seinen stiftungsmäßigen Dauerbestand verbürgt. Eine Berührung ist weiter möglich durch privatrechtliche Beschränkungen: unter diesem Gesichtspunkt stehen die Amortisationsgesetze und etwa der Rechtssatz im Staate New York, daß eine Korporation religiöser Zweckbestimmung gerichtlicher Genehmigung zur Veräußerung oder hypothekarischen Belastung von Grundeigentum bedarf. Eine Berührung ergibt sich zuletzt aber und namentlich bei vermögensrechtlichem Streit. Hierüber entscheiden die ordentlichen Gerichte. Mit der Verwaltungsorganisation des Staats kommt die Korporation überhaupt nicht in Zusammenhang. Konflikte zwischen Staat und Kirche im Sinne unserer Vorstellung kann es hiernach allerdings nicht geben. Alles spielt sich in den Formen bürgerlichen Rechtsstreits ab. Aber freilich mit zwei Folgerungen der Rechtsprechung, welche

diejenigen beachten wollen, welche von einer Trennung jede Befreiung des Staats von der Gebundenheit an das Kirchenrecht oder umgekehrt jede Freiheit der Kirche von staatlichem Einfluß auf Lehre und Dogma erwarten. Klagt ein wegen Irrlehre abgesetzter Geistlicher aus seinem bürgerlich-rechtlichen Anstellungsvertrag, so wird von den Gerichten gleichwohl die Entscheidung der geistlichen Behörde als bindend angesehen. Spaltet sich die Gemeinde in eine strengere und freiere Richtung, so bleibt nach fester Judikatur diejenige im Eigentum des Kirchenvermögens, welche die alte Lehre beibehalten hat. Darüber entscheiden wieder die Gerichte. Es ist der innerlichste Punkt, an welchem auch bei Trennung eine Verbindung von Staat und Kirche nicht auszuschalten ist. Daß die Lehrstreitigkeit hier nur als Präjudizialpunkt für Vermögensansprüche auftritt, ändert die Form der Instanz, nicht das Wesen der Sache. Trennung kann niemals Zusammenhangslosigkeit von Staat und Kirche sein.

Wie der amerikanische Staat und seine Zukunft sich dabei befinden, bleibe dahingestellt. Wir werden sogleich das Urteil eines Franzosen darüber hören. Die Kirchen selbst haben alle Ursache zur Zufriedenheit. In ihrem Rechtsleben durch staatliches Wohlwollen vollkommen frei, unbehindert in der vollen Entfaltung der in ihnen gelegenen geistlichen und wirtschaftlichen Kräfte, dabei getragen von allgemein religiöser Stimmung und Opferwilligkeit, führen sie im Schatten unscheinbar privatrechtlicher Existenz ein blühendes öffentliches Leben als wahre Volkskirchen. Die protestantische Kirche allerdings geschieden in zahlreiche rechtlich getrennte Denominationen, wiewohl ohne Einbuße an religiöser Stärke; die katholische Kirche aber kraft ihrer Assimilationsfähigkeit an alle Rechtsformen als einheitlich geschlossene Volkskirche, wie kaum in einem anderen Staate der Welt.

Ein anderes die Trennung von Staat und Kirche in Frankreich²⁶). Ein politischer Akt mit unverkennbarer Richtung gegen den Katholizismus im Staatsleben. Der Erfolg auf die evangelische Kirche kann beruhen. Sie hat sich unter dem Vereinsrecht eingerichtet, und nur dies hat sich auch hier an der reformierten Kirche gezeigt, daß die Trennung vom Staate im Protestantismus die Neigung zu Spaltungen begünstigt. Nichts führt so unmittelbar und wahr in den Geist des Trennungsgesetzes ein, als der Kommissionsbericht des sozialistischen Deputierten Aristide Briand²⁷). Ein stattlicher Band, ein Meisterwerk seiner Art, ein vortreffliches Stimmungsbild, ein Abriß der französischen Kirchengeschichte und des internationalen Staatskirchenrechts. Wohl versichert der Referent vielmals die allgemeine kulturelle und objektiv interkonfessionelle Tendenz des Gesetzgebungswerks. Aber seine Seele ist ganz und gar erfüllt von einer ungeheuren Verschuldung des Katholizismus. Nur Höhepunkte im Verhältnis der katholischen Kirche zum Staat sind ihm die Marksteine auf dem Wege seiner Beweisführung über die Notwendigkeit der Separation. „Von Chlodwig bis Mirabeau“, „von der Revolution bis zum Konkordat“, „vom Konkordat bis zum Syllabus“, „von 1870 (dem Vaticanum) bis 1905“ sind die lapidaren Überschriften seiner Geschichtsdarstellung. Das protestantische Kirchenwesen wird mehr nur deskriptiv behandelt, und es sind mit geflissentlicher Schärfe die konfessionellen Gegensätze der monarchischen und der demokratischen Kirchenverfassung, des internationalen und des nationalen Charakters gegenübergestellt. Auch zähle die katholische Kirche mehr als 37 Millionen, einheitlich über das Staatsgebiet verteilt, die protestantische etwa nur 650000, ungleich in ganz Frankreich zerstreut. Von hier droht keine Gefahr. Dem katholischen System gegenüber gibt es nur Unterwerfung oder Befreiung. Auf

das große Vorbild der neuen Welt hat man sich auch dort berufen. Aber von Nordamerika ist Briand sehr enttäuscht²⁸). Denn sein System habe ein rapides Wachstum der moralischen und materiellen Macht der katholischen Kirche zur Folge gehabt. Auch die Amerikaner, meint er, „werden diese klerikale Frage kennen lernen, welche sie mit etwas oberflächlicher Gering-schätzung, mit dem Vertrauen eines jugendlichen Volks, ohne bestimmte Erfahrungen als eine solche betrachten, die in der Politik der alten Welt eine zu große Rolle spielt“. Die Zeit wird kommen, wo es auch „Antiklerikale“ in Nordamerika gibt. In diesem Gedankenkreis sind ehrlich die innersten Gründe und letzten Absichten des französischen Trennungsgesetzes aufgedeckt.

Sachlich wohl vorbereitet durch eine Richtung der öffentlichen Meinung und der amtlichen Kirchenpolitik seit 1881, hatte sich das Ereignis schon angekündigt im Vereinsgesetz von 1901 mit seinem beschränkenden Sonderrecht für die geistlichen Orden²⁹). In wahrhaft dramatischer Stufenfolge bauten sich dann, nachdem noch einmal 1903 die Streichung des Kultusbudgets von der Kammer abgelehnt war, die unmittelbar äußerlichen Anlässe oder Folgen der Katastrophe auf: der Streit über das „nominavit“ oder „nobis nominavit“ in den päpstlichen Investiturbullen, der Konflikt über die Grenzen der Disziplinargewalt gegen die Bischöfe von Laval und Dijon, der Besuch des Präsidenten beim König von Italien, die Abberufung des Gesandten beim Vatikan, die Aufhebung der Pariser Nuntiatur. Alles Sturmeszeichen wie vor einem richtigen Krieg. Gewiß, die Trennung mochte unvermeidlich geworden sein. Ebenso naturnotwendig aber war, daß der Kriegszustand nun auch Richtung und Inhalt der Aktion politisch beeinflusste. Das Auf und Nieder des politischen Wogengangs ist am Wechsel der sich drängenden Vorschläge und Entwürfe zu erkennen. Briand gibt ein anschauliches Bild. Was schließlich

im Gesetze selbst zum Niederschlag kam, ist den ersten Forderungen gegenüber maßvoll. Aber genug, um die Tendenz mit Händen zu greifen.

Das Leitmotiv „die Laisierung“ der Gesellschaft. Vor allem unterschiedlich von Nordamerika in der Trennung des Staates von der Religion. Eingeleitet seit langem durch die Entfernung alles Religiösen aus der Schule, aus den Beziehungen des Staates zum Sonntag, aus den Parlamenten und Gerichtssälen, steigert sie sich im Art. 28 zur Wiederholung des Gesetzes der Revolution vom 29. September 1795: Verbot aller religiösen Abzeichen oder Sinnbilder an öffentlichen Bauwerken oder Orten, wo immer es auch sei, ausgenommen Kultusorte. Natürlich also kein Kruzifix oder Marienbild mehr auf einsamen Waldwegen, aber wohl auch keinen heiligen Nepomuk auf der Brücke, keinen heiligen Crispinus an einem Schusterladen, keinen heiligen St. Florian an einem Bauernhaus. Die Öffentlichkeit des Kultus ist garantiert. Aber weniger als Recht, denn als Pflicht. Sie dient zur polizeilichen Kontrolle und wie eine Art staatlicher Zwangsversicherung für den Fortbestand des Volkskirchentums. „Laisierung“ sodann der Verfassung, und damit ein Stoß ins Herz des kanonischen Rechts. In Annahme der Rechtsform für die bürgerliche Existenz ließ das Trennungsgesetz selbst ursprünglich keine Wahl. Es gab nur die neugewobene rechtliche Bekleidung der „Kultusvereine“ mit engster Zweckbegrenzung, mit zwingenden Vorschriften über Normalzahl und gewisse Bestandteile der Organisation. Auf diese allein ist das Kirchengut der früheren öffentlichen Kultusanstalten übertragbar; zur unentgeltlichen Benutzung zwar, aber mit vielen Unterscheidungen, Einschränkungen und Vorbehalten. Die „vom Staate herkommenden Güter“ gingen an diesen zurück. „Vom Staate herkommend“ nämlich deshalb, weil schon einmal durch Gesetz vom 2. November 1789 alles katholische Kirchengut „zur

Verfügung der Nation“ gestellt worden war. Die neuen Einnahmequellen sind gesetzlich auf freiwillige Beiträge, Kollekten und Gebühren beschränkt. Dagegen keine Fähigkeit der Kultusvereine, irgend etwas durch Schenkung oder Testament zu erwerben. Erlaubt ist die Bildung bescheidener Reservefonds, ausgeschlossen die Ansammlung von Vermögen. Die ganze Finanzverwaltung ist der Kontrolle staatlicher Rechnungskammern unterstellt, eine Scheidung also von Privat- und öffentlichem Recht nicht durchgeführt.

Weiter ins Einzelne zu gehen, ist nicht möglich. Alles in allem bleibt der Eindruck zurück: der französische Staat habe im Gesetz vom 9. Dezember 1905 sich von der Kirche, nicht aber die Kirche von sich getrennt. Zwei allgemeine Lehren sind zu ziehen.

Zuerst: auch bei dieser Trennung ist ein letztes Entscheidungsrecht des Staates über Glaube und Dogma nicht vermieden. Nach Art. 4 sind die Kultusvereine gehalten, „sich den Regeln der allgemeinen Organisationen des Kultus anzupassen, dessen Ausübung sie sichern wollen“. Die Hierarchie im Hintergrund ist staatlich anerkannt. Entsteht aber ein Schisma, so müssen die Gerichte über die kirchenrechtlichen Qualitäten entscheiden, von deren Besitz der Vermögensanspruch abhängt. Staat und Kirche sind nicht absolut zu trennen. Sodann: sie sind nicht willkürlich zu trennen. Die Sache läßt sich durch vorher geprägte Rechtsformen nicht künstlich machen. Am energischen Willen des französischen Staates hat es nicht gefehlt. Das hat sich bei den Inventuraufnahmen und sonst gezeigt. Aber die katholische Kirche hat nicht gewollt. Nach Weisung der Enzyklika vom 10. August 1906 wurden Kultusvereine nicht gebildet. Religiöse Anarchie und Märtyrer kann ein kluger Staat nicht verantworten. So war es an ihm, sich anzupassen. Eine Novelle vom 2. Januar 1907

ließ die Sicherung der öffentlichen Kultusübung durch Vereine des gemeinen Rechts, ja, selbst durch angemeldete Versammlung nach. Aber auch die hiermit gebotene Aushilfe ward prompt durch Enzyklika vom 6. Januar 1907 abgelehnt. Der Abschluß von Mietverträgen mit den einzelnen Geistlichen über die Kultusgebäude mißlang, die Anmeldung der Versammlungen unterblieb. Zum zweitenmal folgte der Staat. Das Gesetz vom 28. März 1907 beseitigte auch die Anmeldepflicht. Inzwischen hat die Novellengesetzgebung nicht geruht. Die Trennung ist noch immer im Fluß. Die Klöster sind geräumt. Leider auch die Grande Chartreuse, deren erhabene Einsamkeit heute stimmungsvoll anregt zu Betrachtungen über die verschiedenen Methoden der Trennung von Staat und Kirche. Der katholische Kultus aber geht seinen gewohnten Weg. Dieser Zustand beruht auf einsichtiger Duldung des Staats und der Gemeinden. Das bewährte Kampfmittel des passiven Widerstandes hat seine Schuldigkeit von neuem getan. Die durch ihn geschaffene Lage ward nachträglich staatsgesetzlich sanktioniert.

Die Prognose für Frankreich ist nicht Sorge der Deutschen. Einige verheißen den dauernden Bestand der Trennung und den endlichen Sieg des französischen Staats. Einige glauben an eine Art von geschichtlichem Gesetz stetigen Kreislaufs der kirchenpolitischen Systeme in Frankreich: auf die Trennung von 1794 das Konkordat von 1801, auf die Trennung von 1905 das Konkordat von 1900 so und so viel. Beides und manches, was noch in der Mitte liegen könnte, bleibe dahingestellt.

Für uns kommt nur Eines in Betracht und das gewiß: ein Vorbild haben wir nicht. Unsere kirchenpolitische Aufgabe begründet sich aus deutscher Geschichte und aus deutschem Recht. Beide weisen nicht auf den Weg der Trennung. Zum erstenmal wäre sie hier originär an einem paritätischen Staats-

wesen großen Stils, dem kompliziertesten der Welt, zu vollziehen; einem Staatswesen, dessen Verhältnis zur evangelischen Kirche seit demnächst vier Jahrhunderten sich ausschließlich auf dem Boden des Landeskirchentums festgestellt, dessen regional überaus vielgestaltige Auseinandersetzung mit der katholischen Kirche nicht ohne Erschütterungen, nach reicher Erfahrung, planmäßig und vorsichtig sich zu dem gegenwärtigen *modus vivendi* entwickelt hat. In diesen organisch gewordenen Zustand der Dinge können wir nicht ein kirchenpolitisches System, und wäre es noch so preiswürdig vom Standpunkt der Theorie, mechanisch hineinragen. Noch dazu wäre die Einheitlichkeit des Vollzugs nicht garantiert. Wir sind nicht Einheits-, sondern Bundesstaat. Aus besterwogenen Gründen des Rechts und der Politik wurde trotz zweimaliger Versuchung³⁰⁾ dem Reiche nicht unmittelbar und grundsätzlich das Staatskirchenrecht überwiesen. Das Trennungsgeschäft hätte, unter höchstens normativer Beeinflussung des Reichs, vom Landesrecht zu geschehen. Ungleich, darum nur verwirrend wäre der Erfolg in jedem Fall. Zu solchem Risiko liegt im gegenwärtigen Stande unserer kirchenpolitischen Sorgen, die der unzufriedene deutsche Kritiker so gerne übertreibt, ein Anlaß nicht.

Auch haben wir Trennung schon jetzt so vollkommen und gut wie irgendwo, soweit eine solche durch die Verschiedenartigkeit des Wesens von Staat und Kirche sich bedingt. So Trennung in der Unabhängigkeit der Rechtsfähigkeit vom religiösen Bekenntnis, in der Gewissens- und Kultusfreiheit, in der Selbständigkeit der Kirchen *quoad sacra interna*, Lehre, Kultus, Verfassung, Autonomie; in der Säkularisierung von Personenstand und Ehe. Eine zweifache Verbindung andererseits ist geblieben durch Staatsaufsicht und Advokatie, in deren erster die staatliche Souveränität gewahrt, der zweiten das Anerkenntnis der in sich

öffentlichen Bedeutung von Kirchentum und Christentum für Staatsleben und Volkswohl zum Ausdruck kommt. Die Einheit dieser verschiedenen staatskirchenrechtlichen Elemente wird das System der Kirchenhoheit genannt. Es hat eingesetzt mit dem Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794, sich von da in die Rheinbundstaaten übertragen und im Zusammenhange mit dem Konstitutionalismus des XIX. Jahrhunderts seine partikulargesetzliche Gestaltung im einzelnen erhalten. Dabei ist es geblieben. Im Sturmesjahr war allerdings die Zauberformel der Trennung auch als gemeines deutsches Recht der Zukunft proklamiert. Aber es war wie alles damals ein Traum. Selbst die zum Weihnachtsfest 1848 dem deutschen Volk als Abschlagszahlung seiner politischen Freiheit bescherten religiösen Grundrechte bezeichneten nur eine fortgeschrittene Stufe auf dem Weg der Lösung, Trennung nicht.

Entstünde also ernsthaft ein deutsches Trennungsproblem, so gälte es, auch diejenigen beiden Beziehungen in ihrer Gesamtheit zu lösen, in welchen nach dem herrschenden System der Kirchenhoheit unsere Staaten und Kirchen noch gegenwärtig verbunden sind. Wir sähen uns vor folgende konkrete Entschließungen gestellt. Soll verzichtet werden auf gesetzliche und administrative Staatsaufsicht über kirchliches Ämterwesen, Strafrecht- und Zuchtgewalt, Vermögensverwaltung, geistliche Orden, die Ordnung religiöser Kindererziehung, die Voraussetzungen bürgerlich gültigen Konfessionswechsels und Austritts aus der Kirche? Ist die Anerkennung der Kirchen als öffentlicher Korporationen zurückzuziehen, das Kultusbudget zu streichen, die Religion als Privatsache zu behandeln und in allen ihren Einwirkungen auf das öffentliche Leben zu tilgen: in Sonntagsruhe, Gewerberecht, Militärkirchenwesen³¹⁾ und staatlicher Gefangenenseelsorge³²⁾? Ist jeder spezifische Strafschutz preiszugeben³³⁾? Ist der Zusammen-

hang von Kirche und Schule bis zur Streichung des Religionsunterrichts zu lösen? Sind die theologischen Fakultäten aufzuheben? Ist die Beseitigung des landesherrlichen Kirchenregiments über die evangelischen Kirchen herbeizuführen? Eine Welt von Fragen. Hinter jeder lauern andere.

Man gewinne die Freudigkeit, sie ausnahmslos zu bejahen, dann hat man in Wahrheit Trennung von Staat und Kirche. Will man nur teilweise bejahen, dann rede man nicht von Trennung. Ich verneine sie alle³⁴). Entfernt nicht im Sinn einer Annahme der Vollkommenheit oder Abgeschlossenheit des geltenden Rechts. Gegenteilig ist dieses in den meisten Einzelpunkten einer Verbesserung fähig und bedürftig auf der Linie der Gerechtigkeit und Freiheit. Unendlich vieles bleibt zu tun. Jenes Nein soll nicht mehr und nicht weniger sein, als die grundsätzliche Bestreitung eines jetzt schon fällig gewordenen historischen Rechts auf Trennung von Staat und Kirche im Deutschen Reich. Denn wir stehen dem Anfang noch näher, als selbst der Mitte oder gar dem Ende. Die großen Einheitssysteme von Staat und Kirche haben sich durch Jahrhunderte ein- und ausgelebt. Das System der Kirchenhoheit hat sein erstes Säkulum kaum erfüllt. Ihm gehören nach allen Gesetzen organischer Entwicklung Gegenwart und absehbare Zukunft, das ist diejenige Zeit, welcher das lebende Geschlecht noch mit verantwortlich ist.

Den rechtlichen Einzelheiten der deutschen Trennungsfrage nachzugehen, ist hier die Stunde nicht. Das Problem selbst als ein schlechthin national bedingtes gestellt, den Reichtum seines verantwortlichen Inhalts angedeutet, mein Urteil ausgesprochen und die Stellungnahme dazu in das Gewissen meiner Hörer geschoben zu haben, war die Absicht allein. Nur einer kurz abschließenden Erwägung über das, was unsere unmittel-

barste Sorge ist, das Schicksal der theologischen Fakultäten, gönnen Sie noch Raum.

Die Konti beider Konfessionen stehen nicht gleich. Wie aus der Trennung im ganzen, wäre auch an diesem Einzelpunkt das Ergebnis für die katholische Kirche Gewinn. Sie sähe die kanonische Norm, rein kirchlich geleitete Vorbildung des Klerus in Seminarien und Konvikten, restauriert, und damit auch in Deutschland verwirklicht, was sich ihr in romanischen Ländern gut bewährt. Für den Verlust an Staatshilfe entfielen die lästigen staatlichen Statuten mit der ministeriellen Konkurrenz, und wird freie Bahn für die Disziplin gegen Modernisten. Die evangelischen Fakultäten stehen bei der Trennung vor dem Zusammenbruch des Landeskirchentums. Damit würde zunächst ihr stiftungsgemäß spezifisch landeskirchlicher Dienst, die Vorbereitung aufs geistliche Amt³⁵⁾, entfallen sein. Gewiß, ein Daseinsrecht in rein wissenschaftlicher Forschung und Lehre der Theologie bliebe auch dann. Darin stimme ich Troeltsch bei. Aber darin nicht, „daß die neue Fakultät keine grundsätzliche Aufhebung der alten sein würde“³⁶⁾. Sie wäre vielmehr in Grundlage und Zielen verändert, von ihren reformatorischen Wurzeln gelöst, der befruchtenden Wechselwirkungen mit dem Leben der Kirche beraubt, übrigens auch in ihrem Lehrplan an neue Konstellationen gewiesen. Was soll sie als allgemein religionswissenschaftliche mit der praktischen Theologie beginnen? Und wo bleiben ihre Rekrutierungsbezirke? Das hinge wesentlich wieder davon ab, ob trotz Zertrümmerung des Landeskirchentums die evangelische Volkskirche auch in freikirchlicher Organisation sich erhalten würde. Eben dafür aber spricht die Lage von Theologie und Kirche in Deutschland nicht. Sie deutet auf ecclesiolae, auf Richtungskirchen³⁷⁾. Es sei nicht untersucht, aus welchen derselben noch ferner auf Zufluß für die neuen Fakultäten zu rechnen sei. In

jedem Fall wäre die Frucht der theologisch-wissenschaftlichen Arbeit für das Ganze des Protestantismus, damit aber ein Stück ihrer und seiner Lebenskraft selbst dahin.

Ich erachte: eine solche Lage der Dinge kann der deutsche Staat nach Richtung beider Konfessionen nicht verantworten. Gewiß, er hätte Bequemlichkeiten davon. Gewisser Konflikte, allerlei Verantwortlichkeiten wäre er los. Auch der Auswahl von Richtungsprofessoren und der wohlgemeinten Obergutachten über die Fakultätsvorschläge. Aber es hilft nichts, wir müssen durch schwere Zeit hindurch. In der Trennung liegt die entscheidende Hilfe nicht. Wir würden der Gegenwart eine Sorge abnehmen, um sie der Zukunft in verstärktem Maße zu überliefern. Der Staat hat ein Lebensinteresse daran, den deutschen katholischen Klerus in der nationalen Kulturgemeinschaft der Universitäten erzogen und erhalten zu wissen. Das war auch die Meinung unseres unvergeßlichen Paulsen³⁸). Der Staat hat aber weiter ein Lebensinteresse an Erhaltung der ihm anvertrauten Grundkräfte der deutschen Reformation, deren vornehmsten eine sich in den evangelischen Fakultäten so wie sie sind verkörpert. Mit einem Wort: die Sache nicht aus der Hand zu geben, hat der deutsche Staat die national-sittliche Pflicht.

Mit der Berufung auf Pflicht bin ich bei derjenigen Grundstimmung angelangt, die sich heute für uns alle ziemt. Unter allem, was ich vorgetragen, war Ihnen, liebe Kommilitonen, der oft wiederkehrende Klang der Freiheit wohl der am meisten traute. Aber Sie haben zugleich entnommen, daß eine absolute Freiheit auch der Staat sich selbst nicht schaffen kann. Sie kann in keinem menschlichen Verhältnis, auch nicht an den Universitäten bestehen. Ihre Schranke ist überall die Pflicht. Wie oft schon mag dies von dieser Stelle ausgesprochen sein.

Es ist immer zu wiederholen. Gerade neuere Vorgänge im Universitätsleben weisen darauf hin. Ziehen Sie aus dem behandelten Problem zwei Nutzenwendungen für Ihr eigenes Gemeinschaftsleben. Fordern Sie nie im Namen der Freiheit die Loslösung von den notwendigen Ordnungen des Ganzen, dessen Glieder Sie sind! Fordern Sie nie im Namen der Freiheit für sich die Unfreiheit für andere! Im großen Geiste der Freiheit, aber zugleich mit dem Entschluß der absoluten Energie zur Pflicht lassen Sie uns beide, Lehrer und Schüler, freudig und wagemutig die Arbeit des 99. Lebensjahres unserer jugendlichen Alma Mater beginnen!

Anmerkungen.

1) [S. 3.] Das neueste und umfassendste Werk über den Gegenstand ist das nachstehend in Anm. 3 genannte. Aus der bisherigen ungemein reichen Literatur zum Gesamtproblem nenne ich hier zur Orientierung generell: Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche etc., 3. Abt., 1872, insbes. S. 768 ff. u. dess. Lehrb. d. KR., 5. A., 1903, § 29; Zeller, Staat und Kirche, 1873, insbes. S. 57 ff.; Martens, Die Beziehungen der Ueberordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Kirche und Staat, 1877, insbes. S. 349 ff.; Nippold, Die Theorie der Trennung von Kirche und Staat geschichtlich beleuchtet, 1881; Hinschius, Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche, im Hdb. d. ö. Rs., I, 1, 1883, insbes. S. 221 ff.; Scherer, Hdb. d. KRs., I, 1886, § 14; Knitschky, Staat und Kirche, 1886, insbes. S. 3 ff., 25 ff., 93 f.; Rieker, Die Stellung des modernen Staates zur Religion und Kirche, 1895, insbes. S. 6 ff.; Simons, Freikirche, Volkskirche, Landeskirche, 1895, insbes. S. 23 ff.; Frantz, Das Rechtsverhältnis von Staat und Kirche, insbesondere Trennung von Staat und Kirche, 1905; Otto Mayer, Staat und Kirche in Realencyklopädie für protest. Theol. und Kirche, 3. A., XVIII, 707—727; H. von der Goltz, Kirche und Staat (Ak. Vorl.), h. v. E. von der Goltz, 1907, S. 74 ff., 95 ff. — Meine persönliche Stellung zu dem Problem, im Text vielfach ergänzt und mehrfach berichtet, habe ich niedergelegt in: Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, I, 1894, S. 294 ff., 304 ff.; Die Bedeutung des Toleranzantrags für Staat und evangelische Kirche, 1902, S. 22 ff.; Kirchenrecht (in Kultur der Gegenwart, Tl. II, Abt. VIII), 1906, S. 285 ff.

2) [S. 4.] E. Troeltsch, Die Trennung von Staat und Kirche, der staatliche Religionsunterricht und die theologischen Fakultäten. Rektoratsrede vom 22. Nov. 1906. Separatausgabe Tübingen 1907.

3) [S. 5.] K. Rothenbücher, Die Trennung von Staat und Kirche. München 1908. 475 S. Die positivrechtliche Darstellung ist im Dezember 1907 abgeschlossen (S. IV). Ich darf daher ergänzend zu S. 254 f. hier anmerken, daß der dort erwähnte französische Gesetzentwurf vom 4. Juli 1907 am 10. April 1908 verabschiedet worden ist. Die Novelle modifiziert die Artikel 6, 7, 9, 10, 13 u. 14 des Trennungsgesetzes vom 9. Dezember 1905. (Chambre des Députés, Neuvième Législature, Sess. de 1908, No. 333.)

4) [S. 6.] Die geistigen Strömungen und verschiedenartigen Entwicklungsformen in der Geschichte des Trennungsgedankens zu einem einheitlichen

Bilde zusammengefaßt und damit eine Lücke der bisherigen Literatur ausgefüllt zu haben, ist eines der Hauptverdienste des vorgenannten Werkes. S. hierzu besonders S. 28—112.

5) [S. 6]. Dieser Methode hat sich, zutreffend für seinen Zweck der Rechtsvergleichung, Rothenbücher bei seiner Feststellung des juristischen Charakters der Trennung von Staat und Kirche bedient (S. 436 ff.). Er hat aber im Vorwort selbst anerkannt, daß es „zur Würdigung jenes kirchenpolitischen Systems einer anderen Methode bedarf“. Diese Methode kann nur die im Text zur Anwendung gebrachte, die, wie ich sie nennen möchte, historisch-logische sein. Wenn Rb. meint, daß Hinschius und ich uns „einer scheinbar aprioristischen Konstruktion bedienen“ (S. 436), so ist dies in der Tat nur Schein. Uns beiden dient die Tatsache der ursprünglichen Einheit als feststehender Ausgangspunkt. Von hier aus wurden die Schlüsse auf diejenige Verhältnisform, welche man als Trennung zu bezeichnen pflegt, gezogen. Meine „Diagnose und Prognose“ (Lehrsystem S. 297 ff.) leitet sich ein mit den Worten, die ich hier wiederholen zu dürfen bitte: „Die tatsächlichen Feststellungen ergeben das folgende Resultat. Der gesamtgeschichtliche Entwicklungsgang des Verhältnisses von Staat und Kirche zeigt unverkennbar ein Fortschreiten von ursprünglicher Einheit und Verbindung zu schärferer Unterscheidung und Lösung. Wie zwei Kreise, die zuerst sich decken, dann mehr und mehr sich schneiden, weiterhin nur an der Peripherie sich berühren, parallel nebeneinanderlaufen, um schließlich nach verschiedenen Richtungen auseinanderstreben zu wollen, so versinnbildlicht sich dem geistigen Auge der universalgeschichtliche Entwicklungsgang im Verhältnis von Staat und Kirche. Kirchenstaatstum und Staatskirchentum gehören als ganze der Vergangenheit an. Christliche Staatsidee, Koordinationstheorie, System der Kirchenhoheit kämpfen um die Gegenwart. Doch beherrscht das letztere die Situation: auf der Entwicklungslinie der rechtlichen Ausgestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche nach seinen Grundprinzipien bewegt sich vornehmlich die gegenwärtige Kirchenpolitik. Trennung von Staat und Kirche lautet das aufgestellte kirchenpolitische Zukunftsprogramm.“ Hier und in allem nachfolgenden ist nichts von aprioristischer Konstruktion. Ich lege Gewicht darauf, nicht bloß die Berechtigung, sondern die Notwendigkeit dieser Methode für Begriffsbildung und Kritik des Systems der Trennung von Staat und Kirche nachdrücklich zu wahren. Denn sie allein verbürgt ein objektives Resultat und setzt dem gefährlichen Spiel mit Schlagwörtern in der Kirchenpolitik eine Grenze.

6) [S. 7.] M. Lehrs. S. 233 ff. vb. Rothenbücher, S. 457 ff.

7) [S. 8.] Übereinstimmend mit mir das. S. 448 f.

8) [S. 10.] S. Text und Literatur zu Anm. 25.

9) [S. 10.] Rothenbücher, S. 190 ff.

10) [S. 10.] Hinschius, a. a. O. S. 224 f.; O. Mejer, Die deutsche Kirchenfreiheit und die künftige katholische Partei, mit Hinblick auf Belgien, 1848; Rothenbücher, S. 398—409. Abweichend von diesem und Friedberg, Gränzen, Abt. 2, S. 646, kann ich nicht der Meinung sein, daß Belgien von den Trennungstaaten auszunehmen sei. Auch schreibt Rb. irrtümlich diese Ansicht Hinschius zu.

11) [S. 10.] d. h. bis zum 29. Mai 1871. Das diktatorische Trennungsdekret mit 4 Art. („L'Église est séparée de l'État.“ „Le budget des cultes est supprimé“ etc.) ist aus Lecanuet, Les Églises de Paris sous la Commune (Correspondant 1906, S. 996 ff.) auszugsweise bei Rothenbücher, S. 229, Anm. 1 mitgeteilt.

12) [S. 10.] Das. S. 354—362.

13) [S. 10.] Das. S. 362—370.

14) [S. 10.] Das. S. 370 f.

15) [S. 10.] Das. S. 371—373.

16) [S. 10.] S. Text und Literatur zu Anm. 26.

17) [S. 10.] Der Beschluß des Großen Rats über die Vorlage zur Volksabstimmung datiert vom 15., letztere vom 30. Juni 1907. Das Gesetz führt den Titel: „Loi constitutionnelle supprimant le budget des cultes.“ Artikel 1—4 enthalten die materiellen allgemeinen Trennungsbestimmungen, Art. 5 Geltungstermin und Übergangsvorschriften, Art. 6 u. 7 Zusätze über den protestantischen und katholischen Kultus, Schlußartikel 8 Aufhebung bisheriger Gesetze. In den deutschen kirchenrechtlichen Zeitschriften finde ich das Gesetz bisher noch nicht mitgeteilt. Zur Entwicklung der Trennungsfrage in Genf s. Rothenbücher, S. 390—396, Lit. S. 387.

18) [S. 10.] Das. S. 429—432, 177—180, 255 vb. 344. Die Ausdehnung auf Algerien geschah durch V. vom 27./30. September 1907.

19) [S. 10.] Hinschius, a. a. O. S. 225 ff.; M. Lehrs. S. 297; Marco Minghetti, Staat und Kirche, Aut. Übers., Gotha 1881; Geigel, Das Italienische Staatskirchenrecht, 2. Aufl., 1886; Brusa, Das Staatsrecht des Königreichs Italien, Hdb. d. ö. Rs., IV, 1, Abt. 7, S. 425—442; Rothenbücher, S. 409—424.

20) [S. 10.] de Hartog, Das Staatsrecht des Königreichs der Niederlande, Hdb. d. ö. Rs., IV, 1, Abt. 4, S. 68 ff., der bei aller Toleranz und Unabhängigkeit doch auch einräumt, daß „geschichtliche Ursachen gewirkt haben, denen zufolge die Trennung nicht so absolut durchgeführt ist, als sie prinzipiell berechtigt erscheint“. Rothenbücher, S. 425—429.

21) [S. 11.] Das. S. 373—387. Gladstones Anschauungen selbst sind in seinem berühmten Buche „Der Staat in seinem Verhältnis zur Kirche“ niedergelegt (nach der 4. Aufl. übers. v. J. Treuherz, Halle 1843); zu beachten namentlich Kap. VI, S. 280—314 „Die bestehende Verbindung zwischen dem Staate der vereinigten Königreiche und der Kirche von England und Irland“.

Makower, Die Verfassung der Kirche von England, 1894, S. 102 ff., über Irland speziell S. 132 ff., insbes. 144 f.; Hatschek, *Englisches Staatsrecht etc.*, I, 1905, S. 628 ff. Die im Text vermerkte Strömung in England zugunsten der Trennung von Staat und Kirche ist vor allem durch die „Society for the liberation of Religion from the State Patronage“, aber auch aus der Staatskirche selbst vertreten; vgl. *Rothenbücher*, S. 376.

22) [S. 12.] Angef. Art. in der *Realencyklopädie*, S. 718 und *N. Sächs. Kirchenblatt* in dem unter Anm. 26 genannten Vortrag, S. 483.

23) [S. 12.] Vgl. namentlich M. Funk, *Kirche und Staat in Lübeck*, 1901.

24) [S. 12.] Die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der eidgenössischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 bei Zorn, *Kirchenstaatsrechtl. Ges.*, 1876, S. 135 ff. Über die Ablehnung der Trennung von Staat und Kirche nach dem Vorbilde Nordamerikas s. von Salis, *Die Entwicklung der Kultusfreiheit in der Schweiz* (*Baseler Festschrift*), 1894, vb. Gareis und Zorn, *Staat und Kirche in der Schweiz*, I. Bd., 1877, Einl. S. 8 ff. Zum Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Bund und in den Kantonen Orelli, *Hdb. d. ö. Rs.*, IV, 1² (1885), S. 138 ff.; *Rothenbücher*, S. 387—390.

25) [S. 14.] Rüttimann, *Kirche und Staat in Nordamerika*, 1871; Thompson, *Kirche und Staat in den Vereinigten Staaten von Nordamerika*, 1873; Hinschius, a. a. O. S. 222 ff.; Holst, *Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika*, *Hdb. d. ö. Rs.*, IV, 1 (1884), S. 169 ff.; Köstlin, *Das Verhältnis von Kirche und Staat in den Vereinigten Staaten Nordamerikas mit Bezug auf ihr Verhältnis in Deutschland*, *Theol. Stud. u. Krit.*, Jg. 62, 2. Bd. (1889), S. 508—533; *Rothenbücher*, S. 116—187. Über das im Text erwähnte Institut der corporation sole das. S. 162 f. und Hatschek, a. a. O. § 9, S. 61 ff.

26) [S. 18.] *Rothenbücher*, S. 187—354. Vgl. zu S. 254 die Ergänzung o. Anm. 3. Aus der französischen Literatur erwähne ich als Seitenstück des nachfolgend, Anm. 27, genannten Berichts für die Deputiertenkammer das Buch von Maxime Lecomte, *Rapporteur de la Commission Sénatoriale*, „*La Séparation des Églises et de l'État*“ Paris 1906 (*Geschichte, Prinzipien, Diskussion, Gesetzestext mit Erläuterungen, Bibliographie*); als Kommentar Lamarzelle et Taudière, *Commentaire théorique et pratique de la loi du 9. Déc. 1905*, Paris 1906 (*Einleitung, 1. Tl. le Régime concordataire, 2. Tl. ausführliche Texterklärung, Anhang: Gesetz und Ausführungsverordnungen*); endlich als Kritik Paul Sabatier, *A propos de la Séparation etc.*, 6. Aufl., Paris 1906 (*Ausführl. Vorwort, Ursprünge der Krisis, gegenwärtige Lage der römischen Kirche in Frankreich, Folgen der Kündigung des Konkordats, urkundliche Beilagen*). *Gesetzestext mit Ausführungsverordnungen in Deutsch. Ztschr. f. KR.*, Bd. XVI, 1906, S. 370 ff. Das staatliche und kirchliche Material ziemlich vollständig bei Sägmüller, *Die Trennung von Kirche und Staat. Eine kanonistisch-dogmatische Studie*. Mit 13 Beilagen, enthaltend offizielle Aktenstücke über

die Trennung von Kirche (!) und Staat in Frankreich, 1907; S. 22 ff. von Interesse der von der amtlichen Auffassung abweichende Standpunkt des Bischofs von Cremona, Geremia Bonomelli (Hirtenbrief vom Febr. 1906 „La chiesa e i tempi nuovi“). Die deutschen Literaturangaben Rothenbüchers möchte ich noch ergänzen durch Hinweis auf eine Abhandlung von Käthe Schirmacher, Die Trennung von Staat und Kirchen in Frankreich (Ztschr. f. Religionspsychologie, Bd. I, 1907, S. 206—223), namentlich aber auf Erich Förster, „Ist das französische System der Trennung von Staat und Kirche auf die Verhältnisse in Deutschland anwendbar?“ (Preuß. Kirchenzeitung, II. Jg., 1906, Nr. 14, 15, 16) und den gehaltvollen erfrischenden Vortrag von Otto Mayer, „Die Frage der Trennung von Staat und Kirche in der Gegenwart“ (Neues Sächs. Kirchenblatt, 1906, Nr. 31 u. 32); hier sind auch die Verhältnisse in Nord- und Südamerika berührt. S. noch u. Anm. 34 a. E.

27) [S. 18.] Rapport fait au nom de la commission relative à la séparation des Églises et de l'État etc., par M. Aristide Briand, Député. Amtl. Ausgabe: Chambre des Députés, Huitième Législature, Session de 1905, N. 2302 (mit 8 Nachträgen), Paris 1905.

28) [S. 19.] Rapport p. 139 ff., bes. 143.

29) [S. 19.] H. Erythropel, Das Recht der weltlichen Vereine und geistlichen Orden in Frankreich nach dem Gesetz vom 1. Juli 1901, Berlin 1904, S. 156 ff.

30) [S. 23.] 1. Antrag auf Aufnahme religiöser Grundrechte aus der Preußischen in die Reichsverfassung (Vhdl. d. Reichst. vom Mai 1871, S. 104/55 vb. Aktenstücke Nr. 12 u. 64; 1872, Vhdl. S. 355 f., 426 f.). 2. Toleranzantrag vom 23. November 1900 und öfters. Dazu Erklärung des Reichskanzlers vom 5. Dezember 1900.

31) [S. 24.] Eine vortreffliche Würdigung der speziellen Frage von J. Niedner, Die Bedeutung des Militärkirchenwesens für das Verhältnis von Staat und Kirche. Ztschr. f. Politik (h. v. R. Schmidt u. A. Grabowsky), I. Bd., 1908, S. 471 ff., insbes. 484 ff.

32) [S. 24.] Ich beziehe mich auf mein am 23. Okt. 1906 vor der 78. J.-V. der Rh.-Westf. Gef.-Ges. erstattetes Referat „Zusammenwirken von Staat, Kirche u. freien Vereinen in der Gefangenen- u. Entlassenen-Pflege“. Neuestens v. Rhoden, Probleme der Gefangenseelsorge u. Entlassenenfürsorge, 1908, S. 70 ff.

33) [S. 24.] Vgl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Bes. Tl., Bd. III, Kahl, Religionsvergehen, S. 81 ff.

34) [S. 25.] Dieses Nein findet sich im Lehrsystem S. 304 ff., Toleranzantrag S. 22 ff., Kirchenrecht in Kultur der Gegenwart S. 287 ff. näher gerechtfertigt. Ich unterscheide die prinzipiellen Gründe gegen die Trennung und die geschichtlich bedingten tatsächlichen Hindernisse ihrer Durchführung. Zu den ersteren gehören v. a. die Einbuße an Kirchenhoheit, die imparitätischen Wirkungen des Systems und die Verleugnung der an sich schlechthin öffent-

lichen Natur des deutschen Kirchenwesens. Zu letzteren, abgesehen von der Einwirkung des bundesstaatlichen Verhältnisses und der Unmöglichkeit zwangsweiser Aufhebung des landesherrlichen Kirchenregiments, namentlich die unüberwindlich schwierige Vermögensauseinandersetzung zwischen den deutschen Staaten und Kirchen. Im Ergebnis völlig übereinstimmend mit Zeller, Hirschius, Friedberg, Stutz und vielen anderen. Ein ganz anderes ist die Frage, ob nicht der evangelischen Kirche zu raten sei, durch organischen Ausbau der Selbstverwaltung schon jetzt auf den Fall des Eintritts der Trennung vom Staate sich vorzubereiten und stark zu machen. Diese Frage wird mit Recht von Otto Mayer, im übrigen nicht einem grundsätzlichen Anhänger der Trennung, bejaht. Der einzige Punkt, in welchem ich hierin von ihm abweiche, ist seine Beurteilung des landesherrlichen Kirchenregiments (Realencyklopädie, a. a. O. S. 725).

35) [S. 26.] Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts etc., Bd. I., (2. A. 1895), S. 209 ff. vb. meine akad. Festrede vom 27. Januar 1897 über Bekenntnisgebundenheit und Lehrfreiheit, S. 19.

36) [S. 26.] S. 67 der o. Anm. 2 angeführten Schrift. Auch Seeberg verkennt in dem nachfolgend angef. Referat S. 47 die unvermeidlich grundsätzliche Änderung in der Stellung der theologischen Fakultäten. Zu vgl. A. Harnack, Akad. Festr. v. 3. Aug. 1901, Die Aufgabe der theol. Fakultäten u. die allgemeine Religionsgeschichte.

37) [S. 26.] Darauf hat schon Fabri in seiner Schrift über Staat und Kirche von 1872, S. 25, hingewiesen. Inzwischen haben sich die Bedingungen solcher Zersplitterung erheblich verstärkt. In dem kirchenpolitischen Gedankenkreis R. Seebergs wird die Trennung der vom Staat in die Vereinsfreiheit entlassenen protestantischen Kirche in eine positive und in eine liberale Hälfte sogar als die nach Lage der Dinge wünschenswerte und notwendige Lösung angenommen („Die kirchlich-soziale Idee und die Aufgaben der Theologie in der Gegenwart“, Berlin 1907, S. 26 ff. und Beilagen 259, 261, 263 der N. Pr. Kr. Ztg. 1907). Das hier entwickelte Zukunftsprogramm vermag ich mir nicht anzueignen. Es ist ideal gedacht und von ansprechend objektiver Stimmung getragen. Aber der nüchtern juristischen Erwägung gebührt doch ein stärkeres Gewicht, als der Verfasser zu glauben scheint. Seinem Plane fehlen nicht weniger als alle rechtlichen Voraussetzungen der Durchführbarkeit. Aber der Grundfehler liegt tiefer. Der Protestantismus geht in dem von ihm angenommenen Dualismus der Richtungen nicht restlos auf. Darüber lese man die vortrefflichen Ausführungen von H. Scholz, „Erschöpfen die kirchlichen Parteienamen Positiv und Liberal den Reichtum Deutsch-evangelischen Geistes- und Glaubenslebens?“ in Deutsch-evang. Bl. (h. v. Haupt u. a.), XXXIII. Jg., 1908, S. 363 ff.

38) [S. 27.] Paulsen, Die Krisis der katholisch-theologischen Fakultäten Deutschlands. Internat. Wochenschr., 1. Jg., Nr. 36, 1907, S. 1133 ff.